

<b>STADT DINKLAGE</b> <b>Bebauungsplan Nr. 74, „HÖRSTER FELD“ Teilbereich West</b> <b>2. Änderung</b>
---

<b>Umweltbericht</b>
----------------------

<b>1.0 Einführung</b>	Seite 2
<b>2.0 Bestehende Schutzausweisungen</b>	Seite 2
<b>3.0 Lage, Nutzung und Gestalt des Änderungsbereichs</b>	Seite 2
<b>4.0 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – (saP)</b>	Seite 3
<b>5.0 Beschreibung und Bewertung der Lebensräume</b>	Seite 6
<b>6.0 Eingriffe (Beeinträchtigungen), Ausgleich u. Ersatz</b>	Seite 8
6.1 Einführung	Seite 8
6.2 Beschreibung u. Bewertung des Eingriffs - Zusammenfassung	Seite 8
6.3 Vermeidung u. Minimierung von Eingriffen	Seite 9
<b>7.0 Verbale Bilanzierung 2. Änderung B-Plan 74</b>	Seite 9
7.1 Konsequenzen der 2. Änderung auf den Geltungsbereich	Seite 9
7.2 Ersatzmaßnahme gem. §12 NNatschG	Seite 10
<b>8.0 Ausblick</b>	Seite 11

**Anlagen:**

Auszug B-Plan 74 „Hörster Feld“  
Lageplan Änderungsbereich 2. Änderung  
Bestandsfotos Seite 1 u. 2

## **1.0 Einführung**

Die Stadt Dinklage beabsichtigt mit der zweiten Änderung, der Bestandssituation folgend, im westlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 74 „Hörster Feld“ die Festsetzung - Wallhecke mit Schutzbereich- aufzuheben und den Bereich künftig als -geschützte Baumreihe- festzusetzen.

## **2.0 Bestehende Schutzausweisungen**

Das gesamte Bebauungsplangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 48 des Landkreises Vechta. Durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die Baumreihen unter besonderen Schutz gestellt.

Vorhandene Wallhecken sind durch das Nds. Naturschutzgesetz, § 33, zusätzlich unter Schutz gestellt.

## **3.0 Lage, Nutzung und Gestalt des Änderungsbereichs**

### **Lage im Raum**

Das ca. 18,6 ha große Bebauungsplangebiet „Hörster Feld“ liegt südlich der Stadt Dinklage, im Bereich der Flur 25 der Stadt Dinklage. Es wird östlich durch die Holdorfer Straße, Landesstraße 849, westlich durch die Schweger Straße, Kreisstraße 267, begrenzt.

Der Änderungsbereich bildet die Westgrenze des Flurstücks 46/82 (Wegparzelle), das westlich von einem Graben begleitet wird. Daran schließt auf ganzer Länge eine Wallhecke mit alten Stieleichen und einigen Schwarzerlen an.

Der Bebauungsplan Nr. 74 wies den Bereich als „Wallhecke gem. § 33 NNatschG mit einem Schutzstreifen 10,0 bis 13,0 m Breite aus, an den der überbaubare Bereich des WA Gebietes anschloss. Mit dieser Ausweisung wurde dem Niedersächsischen Naturschutzrecht entsprochen, der vitale Fortbestand der Wallhecke gesichert und der Landschaftsbild prägende Charakter dieses Bereichs trotz der künftig westlich angrenzenden Bebauung festgeschrieben.

Das Plangebiet ist in sich weitestgehend eben und liegt auf einer durchschnittlichen Höhe von ca. +27,00m ü.NN.

### **Nutzung / Zustand der Fläche**

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 74 befinden sich innerhalb des Schutzstreifens einige Nebengebäude, z.T. nur mit einem Abstand von ca. 1,0 m von den Stämmen der Wallhecke und Feuerholzlager. Ein Gebäude überschreitet den überbaubaren Bereich um 1,0m. Innerhalb des Schutzstreifens wurde ein Erdwall von ca. 28,0 m Länge und gut 2,0 m Höhe aufgesetzt, dessen Fuß bis an die Stämme der Altbäume

heranreicht. Der Wallheckenkörper wurde weitgehend eingeebnet und in die intensiv gestalteten Hausgartenflächen einbezogen.

### **Gestalt des Änderungsbereichs**

Der ursprünglich mit den Ausweisungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes beabsichtigte Zweck, die Schutzgüter - Vegetation, Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild- dauerhaft unverändert zu erhalten, trotz der angrenzend zulässigen Bebauung, ist durch die faktische Ausnutzung der Baugrundstücke durch Bebauung, die reale Vegetationszusammensetzung auf den Privatgrundstücken und sonstige anthropogene Überformungen des Schutzbereichs nicht erreicht worden. Zwar ist entlang der Gemeindestraße noch der überwiegende Teil der Großeichen und Erlen vorhanden (mit Ausnahme des Aufmündungsbereichs auf den K 267 – Sichtfläche nach Ausbau des Bussardweges), jedoch ist der vitale Fortbestand durch die Verwallung und die nahen Gebäude nicht mehr gegeben und der natürliche Charakter der Wallhecke ist durch Beseitigung des Strauchunterwuchses und die Bepflanzung mit Ziergartengewächsen verloren gegangen.

### **4.0 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben ist die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 42 und 43 BNatschG erforderlich. Das Bundesnaturschutzgesetz wurde Urteilen des Europäischen Gerichtshofs zur Folge geändert. Die Umsetzung der EuGH Rechtsprechung auf nationaler Ebene werden u.a. auch die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatschG als streng geschützte Arten innerhalb der Unterkategorie der besonders geschützten Arten geführt.

Die für die vorliegende 2. Änderung B-Plan 74 zutreffenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 42 BNatschG (sämtliche europäischen Vogelarten und Arten des FFH Richtlinienanhangs IV) niedergelegt.

### **Avifauna**

Für die Fauna ist es danach verboten:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beseitigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und er europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Dasselbe gilt im übertragenden Sinne auch für Florenbestände.

Die 2. Bebauungsplanänderung dient der Anpassung des Plans an die tatsächliche Bebauung und damit der Bestandssicherung. Da die Nutzungen (Wohnnutzung) im Änderungsbereich bereits langjährig bestehen, ist zu unterstellen, dass überwiegend oder ausschließlich Arten vorkommen, welche an die von den Nutzungen ausgehenden Störungen gewöhnt sind. Daraus lässt sich ableiten, dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sich entweder in störungsfreiem Abstand von den Nutzungen befinden, oder dass sich eine Verträglichkeit zwischen menschlicher Nutzung und faunistischem Lebensraum eingestellt hat.

Nach den Beobachtungen aus zwei Ortsbegehungen im Oktober/November 2008, setzt sich die Avifauna des Gebietes aus in Niedersachsen und Deutschland häufig vorkommenden, Tierarten zusammen, die generell in Siedlungen und an Siedlungsrändern anzutreffen sind. Deren Lebensraumamplitude lässt eine problemlose Neubesiedlung anthropogen geprägter Biotopstrukturen zu.

Streng geschützte Arten wurden nicht beobachtet – die Habitatstruktur lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass der Bereich durch solche Arten als ganzjähriger Lebensraum genutzt wird. Der zeitweilige Aufenthalt streng geschützter Arten zur Nahrungssuche ist jedoch nicht auszuschließen.

An besonders geschützten Vogelarten wurden registriert:

*Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Gartenrotschwanz, Haussperling (Vorwarnliste), Kohlmeise, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel und Zaunkönig*

Weitere besonders geschützte Singvogelarten der besiedelten Bereiche sind auf Grund der Habitatstruktur des umliegenden Gebietes anzunehmen.

Mit Ausnahme der Rabenkrähe ist zu unterstellen, dass es sich um Brutvogelvorkommen handelt, die sowohl den Bereich der 2. Änderung B-Plan 74 als auch dessen übrige Flächen besiedeln und diesen auch als Nahrungsraum nutzen.

Da es sich bei der Änderung um die Anpassung des Plans an die tatsächlichen Gegebenheiten im Nachvollzug handelt und die prägenden, Habitat bestimmenden Großbaumstrukturen erhalten und festgesetzt werden, sind zukünftige baubedingte Gehölzbeseitigungen und damit Verschlechterung der Lebensraumqualität nicht gegeben.

Die partielle Beseitigung des Strauchunterwuchses der Wallhecke erfolgte vor mehreren Jahren. Der dadurch eingetretene Verlust an Lebensraum für Baum- und Heckenbrüter ist durch die danach erfolgte Neuanlage ähnlicher Strukturen innerhalb und randlich des Siedlungsraumes kompensiert worden und es stehen in der Umgebung des Plangebietes ausreichend Rückzugsmöglichkeiten adäquater Biotoptypen für die Avifauna zur Verfügung. Die geringe räumliche Ausdehnung des Änderungsbereichs stellt demnach weder eine erhebliche Störung im Sinne des BNatschG § 42 Abs. 1 Nr. 2 dar, noch werden Entnahmen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten verursacht. Da die wesentlichen ökologischen Funktionen (Großbaumvegetation) des Bebauungsplanabschnitts erhalten bleiben und die vorgefundene und potenziell vorhandene lokale Vogelpopulation nicht erheblich beeinträchtigt wird, liegt kein Verbotstatbestand im Sinne der Gesetze vor, der einer Befreiung nach § 62 BNatschG oder FFH-Richtlinie Art. 16 bedürfte.

### **Fledermäuse**

Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Plangebiet Lebens- und Reproduktionsraum streng geschützter Fledermausarten ist.

Wegen der Großbaumvegetation (und angrenzender Gehölzbestände) ist jedoch zu vermuten, dass geschützte Fledermausarten den Planungsraum zur Nahrungssuche befliegen. Im unmittelbaren Planungsraum waren keine Fledermausquartiere erkennbar. Das Vorhandensein einzelner Bauhöhlen in der Großbaumvegetation, die ggf. als Wohnquartier für Fledermäuse in Frage kommen, sind nicht auszuschließen. Wegen der Vorbelastung durch Straßen und Bebauung ist davon auszugehen, dass vorrangig Fledermausarten das Gebiet besuchen, die gegenüber anthropogenen Störfaktoren tolerant sind und demnach in diesen Bereichen häufig auftreten.

Potenzielle Lebensräume der Fledermaus werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 nicht berührt. Die Überplanung des potenziellen Nahrungs-Suchraumes stellt keinen Verstoß gegen § 42 BNatschG dar, da dieser keinem besonderen Schutz unterliegt. Die für die Nahrungssuche und Orientierung notwendige Leitvegetation (die evtl. auch einige Baumhöhlen aufweist) bleibt auch nach Rückstufung der Wallhecke in eine geschützte Baumreihe erhalten.

Verbotstatbestände gem. BNatschG §42 Abs. 1 Nr. 1u. 3 sind demnach durch die Bebauungsplanänderung nicht erfüllt, ebenso nach FFH-Richtlinie Art. 12 Abs. 1a), b) und d). Eine Befreiungen nach § 62 BNatschG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie von diesen Tatbeständen sind deshalb nicht erforderlich.

## **Amphibien**

Für das Vorhandensein besonders oder streng geschützter Amphibien, Reptilien und Insekten gem. FFH-Richtlinie Anhang IV oder BNatschG, liegen im Plangebiet keine Verdachtsflächen, Hinweise oder Funde vor.

Auf Grund der naturräumliche Ausstattung des Gebietes und speziell des Änderungsbereichs sind dort keine Lebensstätten oder Wanderungslinien für besonders oder streng geschützte Tiergruppen der o.a. Arten zu vermuten.

Verbotstatbestände nach BNatschG und FFH-Richtlinie sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht gegeben und eine Befreiung ist nicht erforderlich.

## **Flora**

Für das Vorhandensein geschützter, besonders oder streng geschützter Pflanzenarten gem. BNatschG oder FFH-Richtlinie Anhang IV, liegen im Plangebiet keine Verdachtsflächen, Hinweise oder Funde vor.

Verbotstatbestände nach BNatschG und FFH-Richtlinie sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht gegeben und eine Befreiung ist nicht erforderlich.

## **Zusammenfassung**

Anhand der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung wird das Vorhandensein besonders geschützter Tierarten im Änderungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Hörster Feld“ nachgewiesen. Diese nutzen den Planungsraum dauerhaft (beobachtete Singvögel des besiedelten Bereichs) oder zeitweilig (vermutete Singvögel / Fledermäuse). Besonders oder streng geschützte Amphibien, Reptilien, Insekten und Pflanzenarten wurden werden aufgefunden, noch bestehen Verdachtsmomente für deren Vorhandensein im Untersuchungsraum.

Verbotstatbestände nach BNatschG und FFH-Richtlinie sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 nicht gegeben. Befreiungen sind deshalb nicht erforderlich.

## **5.0 Beschreibung und Bewertung der Lebensräume**

### **Siedlungsbiotope (PK)**

Die bestehenden kleinflächigen Siedlungsbiotope mit Hausgartenflächen, haben für die Tiergruppe der Ubiquisten Bedeutung als Lebensraum. Sie stellen Brut-, Nist- und Aufzuchtmöglichkeiten für heimische Singvögel dar, die durch Fütterung und das weitgehende Fehlen natürlicher Feinde häufig eine hohe Revierbindung und einen hohen Grad an Toleranz gegenüber Störungen im menschlichen Siedlungsbereich aufweisen. Je nach Gestaltung und Inventar sind sie naturfern oder naturnäher angelegt. Wertsteigernd kann sich die Einbeziehung vorhandener, alter Vegetationsstrukturen in die Gestaltung

auswirken. Im vorliegenden Fall sind die Hausgärten / Siedlungsbiotope naturferner Ausprägung.

### **Wallhecken / Baumreihen (ZA)**

Beherrschend für das Landschaftsbild des westlichen Bebauungsplangebietes sind die Wallhecken und Baumreihen.

Unter Baumreihen sind lineare Bestände höherwüchsiger Baumarten zu verstehen, meist mit krautigem Unterwuchs. Sie sind von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und bedeutend ihrer Funktion als Lebensraum und Wanderungslinie für Tiere (geschützt durch die LSG Verordnung LSG VEC 48 Baumreihen). Je älter und vitaler Baumreihen sind, desto höher ist Ihre ökologische Wertigkeit.

Wallhecken weisen eine nochmals gesteigerte Wirkung für Natur und Landschaft auf, da diese häufig in Verbindung mit Gräben in Erscheinung treten, häufig dichten Gehölzunterwuchs aufweisen und so unterschiedlichen Lebensraum für ein breiter gefächertes Tier- und Pflanzenartenspektrum bieten (besonders geschützt nach § 33 NNatschG).

Gut ausgebildete Wallhecken sind neben ihren sonstigen Wohlfahrtswirkungen für den Menschen und sein Umfeld insbesondere für die Fauna von Bedeutung, da sie durch ihre lineare Form über weitere Strecken zum Biotopverbund beitragen können. Durch den im Plangebiet über die Gemeindestraße hinweg gebildeten Kronenschluß können ungeachtet des darunterliegenden Trennungsbandes -Straße- die Reviere gefahrlos gewechselt werden. Lineare Großbaumvegetation wird von Fledermausarten als Orientierungslinie / Flugkorridor bei der nächtlichen Jagd genutzt.

Die Wallhecke ist durch spärlichen bzw. nicht (mehr) vorhandenen Unterwuchs gekennzeichnet. Seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten wurden nicht angetroffen. Der die Wallhecke begleitende Straßenseitengraben fällt trocken. Eine an Gewässer gebundene Flora ist nicht vorhanden.

#### Vegetation – Baum und sonstige Pflanzenarten:

##### Großgehölze

Quercus robur - Stieleiche

Alnus glutinosa - Schwarzerle

##### Strauchschicht

Rhamnus frangula - Faulbaum

Rubus fruticosus - Brombeere

Sambucus nigra - Holunder

##### Krautschicht

Urtica dioica - Brennnessel

Aegopodium podagraria - Giersch

Agropyron repens – Quecke

Fettgrasarten

## **6.0 Eingriffe (Beeinträchtigungen), Ausgleich u. Ersatz**

### **6.1 Einführung**

Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (NNatschG § 7ff).

Bei Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 74 in die Realität ist es im Änderungsbereich zu einem über die bei Aufstellung des Bebauungsplans absehbaren Eingriffsfolgen hinausreichenden Eingriff in das naturräumliche Wirkungsgefüge gekommen, so dass es zu einem, gegenüber der Ursprungsplanung, zusätzlichen Eingriff im Sinne des Nds. Naturschutzrechtes gekommen ist, der eigenständig auszugleichen bzw. zu ersetzen ist.

**Ausgleichsmaßnahmen** sollen Beeinträchtigungen so ausgleichen, dass keine erhebliche und dauerhafte Schädigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und die Eingriffsfolgen dauerhaft auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Ein Ausgleich an Ort und Stelle ist auf Grund der räumlichen Situation nicht möglich.

Durch **Ersatzmaßnahmen** wird die Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen und Werte in vergleichbarer Art und Weise auf gesondert auszuweisenden externen Flächen angestrebt. Da bei der Wertminderung von geschützten Wallhecken der Entwicklungsfaktor eine Rolle spielt, ist ein Multiplikationsfaktor bezogen auf die Ersatzflächengröße anzuwenden.

### **6.2 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs - Zusammenfassung**

Die Bebauung der an die Wallhecke angrenzenden Flurstücke mit Wohnhäusern und Nebengebäuden ignoriert (zum Teil) die zum Erhalt der Wallhecke festgesetzten Schutzbereiche und verringert durch Baukörper, Beseitigung des Unterwuchses zugunsten gärtnerisch angelegter Flächen, sowie die Anlage von Erdwällen den ökologischen Wert dieses kulturhistorisch / ökologisch bedeutsamen und landschaftstypischen Inventars. Durch Umstrukturierung, Bebauung und unzulässige Anschüttungen im Nahbereich und über den Wurzelzonen der Großbaumvegetation wird der Fortbestand dieses Landschaftsbild prägenden und u.a. deswegen geschützten Wallheckenbestandes gefährdet. Darüber hinaus stellt die Umformung der Wallhecke in eine von Unterwuchs freie Baumreihe eine Beeinträchtigung von Lebensgemeinschaften dar, weil spezieller Lebensraum vor allem für die Avifauna verloren gegangen ist.



### 6.3 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Die Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze, wie ursprünglich angestrebt, wurden im vorliegenden Fall entgegen den Ausweisungen des Bebauungsplans Nr. 74 nicht ausreichend beachtet. In Folge dessen ist es zu einem weiteren Eingriff in den Naturhaushalt gekommen, der in geeigneter Weise zu kompensieren ist.

### 7.0 Verbale Bilanzierung 2. Änderung B-Plan 74

Zum Schutz der gebietsprägenden Wallhecken und Baumreihen wurden, fußend auf der Landschaftsschutzverordnung VEC 48 „Baumreihen“ und gem. NNatschG § 33 für Wallhecken im Bebauungsplan entsprechende Schutzbereiche ausgewiesen, in denen keinerlei Veränderungen, speziell Aufschüttungen, Abgrabungen und Bebauung jeglicher Art vorgenommen werden durften, die zu einer Gefährdung des Fortbestands der Großgehölzvegetation hätten führen können.

Diesen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 74 wurde im vorliegenden Fall z.T. nicht entsprochen.

Die vorhandene Wallhecke östlich der Baugrundstücke wurde durch Gehölzbeseitigung und Abtrag des Erdkörpers zu einer Baumreihe verminderter ökologischer Qualität und minderer Bedeutung für das Landschaftsbild degradiert.

Im Nachvollzug soll nun durch die 2. Änderung B-Plan 74 „Hörster Feld“ der festgesetzte Schutzbereich im westlichen Vorfeld der Wallhecke aufgehoben und als nicht überbaubarer Bereich der WA Grundstücke mit dort zulässigen Nebenanlagen ausgewiesen werden.

Die Ausweisung als Wallhecke mit vorgelagertem Schutzbereich in einer Gesamtbreite von 10 – 13 m wird zugunsten einer Fläche mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern, Bezeichnung: - Geschützte Baumreihe- in einer Breite von 4,0 m ausgewiesen.

Mit dieser Ausweisung wird der Fortbestand der Baumreihe gesichert und der Landschaftsschutzverordnung VEC 48 -Baumreihen- entsprochen.

### 7.1 Konsequenzen aus der 2. Änderung B-Plan 74 auf den Geltungsbereich

Der Schutz der Baumreihe erfordert hinsichtlich der bestehenden Situation:

1. Eine Verlegung der Erdwallanlage F1St 48/142 nach Westen aus dem Bereich der 4,0m breiten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern heraus. Gerade alte Stieleichen reagieren auf Überschüttungen des engeren Stamm-/Wurzelbereichs kurz- bis mittelfristig durch Kronendürre und langsames Absterben.
2. Die Nebenanlagen der Flurstücke 48/132 und 48/126 sind aus der nach § 9 (1) 25 festgesetzten Fläche heraus zu verlegen.

## 7.2 Ersatzmaßnahme gem. § 12 NNatschG

De fakto handelt es sich bei dem Eingriffstatbestand um die Beseitigung einer Wallhecke (auch wenn die überwiegende Anzahl der Großbäume erhalten bleibt), die einem dreifachen Schutzstaus durch das NNatschG, die Landschaftsschutzverordnung und die Ausweisungen des Bebauungsplans unterlag.

Da die Wallhecke einschließlich der erforderlichen Schutzstreifen in der erforderlichen Ausprägung im Bebauungsplan-Änderungsbereich nicht wieder herstellbar ist, ist eine neue Wallhecke als externe Ersatzmaßnahme herzustellen.

Basierend auf der Bilanzierung des Bebauungsplans Nr. 74 (B-Plan Bereich West) beträgt die Wertdifferent (analog zum Osnabrücker Modell) zwischen einer Wallhecke und einer Baumreihe jüngerer Alters 1,3 Werteinheiten. Der beeinträchtigte Bereich misst eine Länge von ca. 275 m. Für die Anlage einer Wallhecke ist ein Flurstück oder Teilflurstück von minimal 5,0 m Breite erforderlich. Bezogen auf den o.a. Wertverlust und unter Berücksichtigung des Zeitbeiwertes ist die Wallhecke im Verhältnis 1 : 1,6 zu ersetzen.

### Das bedeutet

$(275 \text{ m} \times \text{Faktor } 1,6) \times 5,0 \text{ m} = 440 \text{ m} \times 5,00 \text{ m} = \mathbf{2.200,00 \text{ m}^2 \text{ Ersatzfläche.}}$

Zur Wiederherstellung der verlorengegangenen ökologischen Wertigkeit sollte möglichst auf den Seitenstreifen eines breiten Wegflurstücks in der Feldmark zurückgegriffen werden, der derzeit (noch) der (unberechtigten) Ackernutzung unterliegt. Die Stadt Dinklage wird bei der Beschaffung eines adäquaten Flurstücks behilflich sein.

Die Wallhecke besteht aus einem Wallhecken-Erdkörper von ca. 1,10 m Höhe mit einer Kopfbreite von ca. 1,0 m (oberseits ausgemuldet). Die Böschungen werden in einem Böschungsverhältnis von 1 : 1,5 angelegt. Die Wallbasis misst demzufolge ca. 4,30 m.

Für die Wallanlage sind ca. 1.166m<sup>3</sup> Mutterboden (DIN 18915) erforderlich.

Die Pflanzung besteht aus Hochstamm Laubbäumen in einem Abstand von 15,0 m untereinander, in der Qualität H 3 x v Stammumfang 10/12 cm, mit Anpfählungen.

Als Baumart ist Stieleiche – Quercus robur zu verwenden.

Die Unterpflanzung besteht aus Sträuchern einheimischer Arten.

### Zu verwenden sind:

Eberesche (Sorbus aucuparia), Faulbaum (Rhamnus frangula), Hasel (Corylus avellana), Ginster (Cytisus scoparius), Weißdorn (Crataegus monogyna), Holunder (Sambucus nigra), Hundsrose (Rosa canina), Hülse (Ilex aquifolium), Schlehe (Prunus spinosa), Hartriegel (Cornus mas), Wildapfel (Malus), Sanddorn (Hippophae rhamnoides), Schneeball (Viburnum opulus), Brombeere (Rubus fruticosus) und Himbeere (Rubus odoratus)

Die Strauchpflanzung erfolgt im versetzten Reihenraster zu 4 Reihen:

Reihenabstand 1,0 m, Abstand in der Reihe 1,5 m, 0,75 m Versatz der Reihen.

Die Arten sind in Gruppen von 5 – 10 Stück (je nach Wuchsstärke) zusammen zu pflanzen.

Die Pflanzqualität ist: Str. 2 x v o.B. 60/80 m.

Pflanzflächen in der freien Landschaft sind allseitig mit einem Wildverbisschutzzaun zu umgeben.

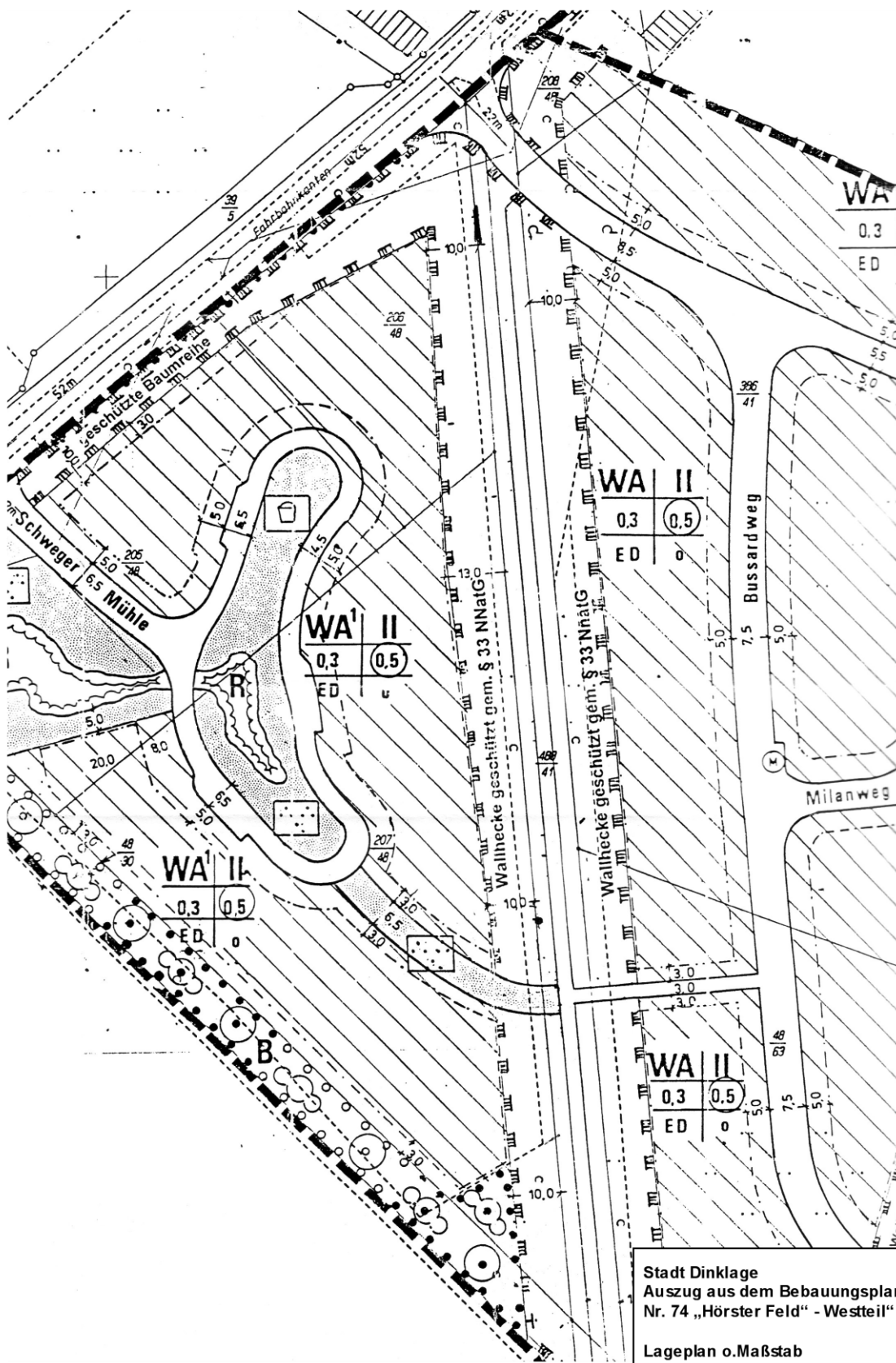
Die neue Wallhecke ist über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu pflegen, je nach Witterungsverlauf (Trockenperioden bei hoher Temperatur) ist die Anpflanzung zu wässern.

Eine konkrete Ersatzfläche kann derzeit noch nicht benannt werden. Nach Rücksprache der Stadt Dinklage mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta befindet sich die Stadt Dinklage derzeit in der Suchphase nach einem geeigneten Flurstück.

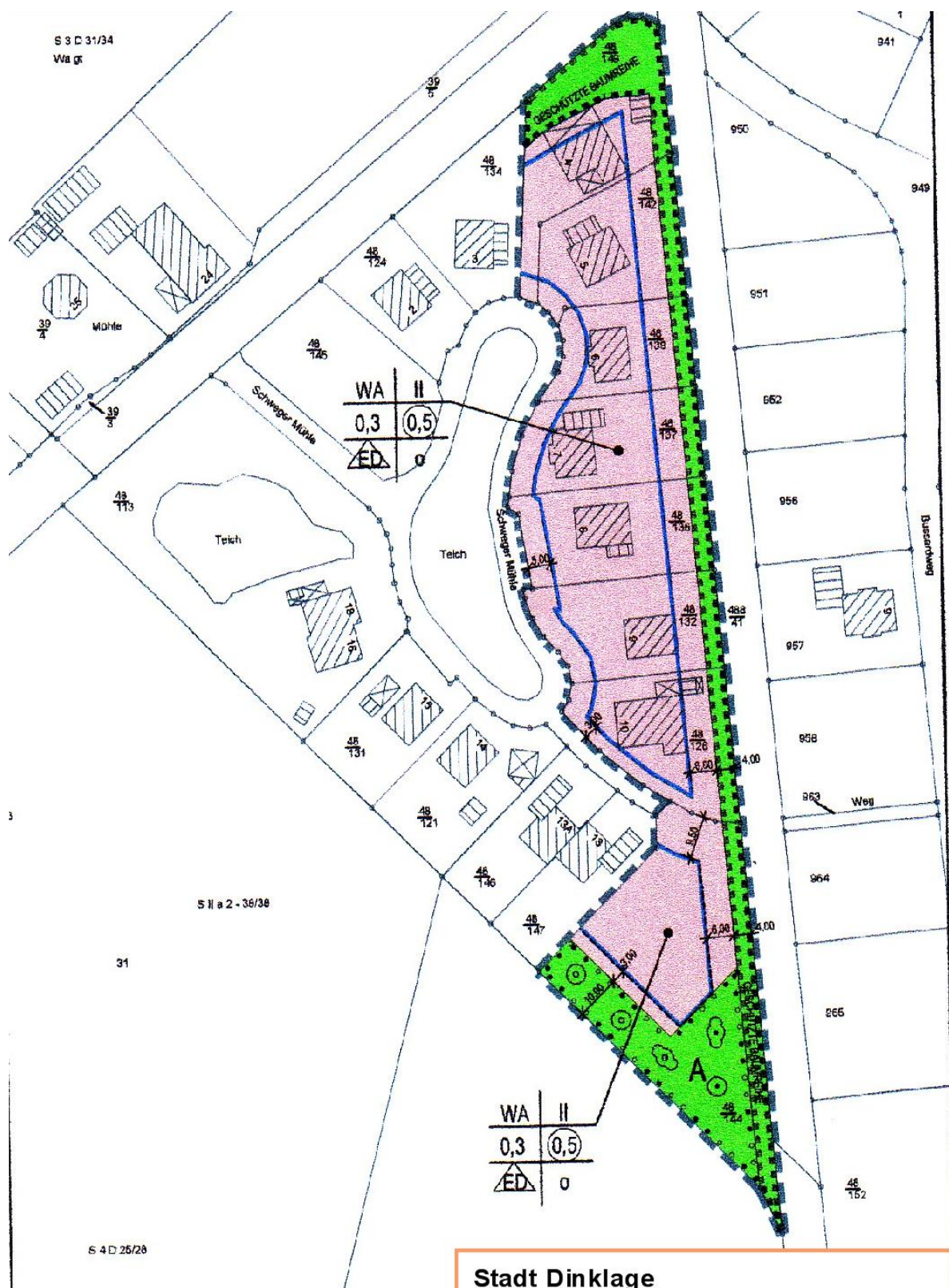
### **8.0 Ausblick**

Nach vollständiger Umsetzung der Ersatzmaßnahme sowie der im Änderungsbereich zum Schutz der Altbaumreihe erforderlichen Maßnahmen ist die Beseitigung / Beeinträchtigung der Wallhecke im Bebauungsplanbereich Nr. 74 „Hörster Feld - West-„ vollständig kompensiert.

Träger der Maßnahmen ist die Stadt Dinklage, welche die Einzelheiten, Verfahrensabläufe und Kostenträgerschaft mit den Initiatoren des Änderungsantrages mittels eines städtebaulichen Vertrages zeitnah regeln wird.



Stadt Dinklage  
 Auszug aus dem Bebauungsplan  
 Nr. 74 „Hörster Feld“ - Westteil  
 Lageplan o. Maßstab



**Stadt Dinklage**  
**Bebauungsplan Nr. 74 „Hörster Feld“**  
**2. Änderung**  
**Geltungsbereich ohne Maßstab**



Die Nordspitze des Änderungsbereichs in Richtung Süden. Links die Gemeindestraße mit Weg begleitendem Graben. Anschließend die zur Baumreihe degradierte Wallhecke mit der im ehemals ausgewiesenen Schutzbereich stehenden Bebauung.



Die unzulässige Erdwallanlage bis an den Fuß der Alteichen mit standortfremder Zierpflanzung.



Die hochbaulichen Nebenanlagen reichen bis unmittelbar an die Stämme der Stieleichen.



Bebauung im **Wurzelbereich** der Stieleichen wirkt sich **negativ** auf die **Vitalität** und **Lebenserwartung** der Bäume aus.



Der südliche Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74. Deutlich erkennbar der Abtrag des Wallheckenkörpers, die Unterpflanzung mit einer geschnittenen Hecke und die Umprofilierung des Wegesseitengrabs. In der Bildmitte befindet sich ein weiterer Bauplatz. Im Hintergrund die Fläche mit Festsetzungen zum Erhalt der Vegetation und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.